



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Blaichach (Hebesatzsatzung)

vom 12.12.2022

Die Gemeinde Blaichach erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) und Art. 18 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) und § 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911), folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)
Haushaltsjahr 2023 und Folgejahre: 330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)
Haushaltsjahr 2023 und Folgejahre: 410 v. H.
3. Gewerbesteuer
Haushaltsjahr 2023 und Folgejahre: 400 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2021 außer Kraft

Blaichach, 12.12.2022

gez.

Christof Endreß
Erster Bürgermeister